

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und
Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Per E-Mail:

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume des Landes Schleswig-
Holstein

Abteilung 7 Technischer Umweltschutz
Hamburger Chaussee 25

24220 Flintbek

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 643 / V 625
Meine Nachricht vom: /

18.03.2020

Erlass über das Verfahren zur Übermittlung von Anzeigen nach § 6 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV)

Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND)
vom 18.03.2020- V 643, V 625 -

Am 20. Juni 2019 ist die Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV (BGBl. I 2019, S. 804) in Kraft getreten. Sie dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates aus November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus Mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft in deutsches Recht.

I. Zuständigkeit

Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) wurde am 16. Januar 2020 um den § 1 Abs. 2 Nr. 15 erweitert. Für den Vollzug der 44. BImSchV sind mit der Änderung das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) sowie für Anlagen die der Bergaufsicht unterstehen, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zuständig.

Für das Verfahren wird folgendes festgelegt:

II. Festlegung des Übermittlungswegs

Anlagenbetreiber haben den Betrieb einer neuen mittelgroßen Feuerungsanlage (MFA) gemäß **§ 6 Abs. 1 und 2 der 44. BImSchV** vor der Inbetriebnahme und den Betrieb einer bestehenden MFA bis spätestens 1. Dezember 2023 elektronisch mittels MFA-Anzeige-

Registrierungsformular bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Hierfür ist das auf den Internetseiten von MELUND / LLUR zur Verfügung gestellte Anzeigeformular unter <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte//immissionsschutz/44BlmSchV.html> zu nutzen.

Die Anlagenbetreiber werden über ein gesondertes Schreiben im Rahmen einer Allgemeinverfügung zur Nutzung des MFA-Anzeige-Registrierungsformulars aufgefordert. LLUR und LBEG werden gebeten, die ihnen bekannten Anlagenbetreiber gesondert auf die Regelungen der Allgemeinverfügung nach dessen Bekanntgabe hinzuweisen.

III. Anlagenregister

Gemäß **§ 36 der 44. BlmSchV** hat die zuständige Behörde ein **Anlagenregister** der genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen MFA mit den in Anlage 1 genannten Daten zu führen und öffentlich zugänglich zu machen. Die Veröffentlichung des Anlagenregisters mit den Informationen über jede genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige MFA wird landesweit zentral auf der Internetseite des MELUND erfolgen. Bei emissionsrelevanten Änderungen (§ 5 der 44. BlmSchV), einem Betreiberwechsel oder der endgültigen Stilllegung der MFA ist das Register zu aktualisieren (§ 6 Abs. 5 der 44. BlmSchV).

Das Anlagenregister wird durch das LLUR, Dezernat 72 über eine Auswertung aus LIS-A erzeugt. Hierfür wird darum gebeten, dass das LBEG die Anzeigeformulare ihrer Betreiber an das LLUR zur Pflege übermittelt. Um die Auswertung aus LIS-A fehlerfrei erzeugen zu können, ist die „Pflegeanweisung LIS-A für das Anlagenregister 44. BlmSchV“ in der jeweils aktuellen Fassung (siehe Anlage) zu beachten.

LLUR und LBEG informieren die Betreiber auf elektronischem Wege über die erfolgte Registrierung.

IV. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.